

Zu § 23 SGB V Tit. 4 RdSchr. 88c

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 23 SGB V -> Zu § 23 SGB V Tit. 4 – Voraussetzungen der Leistungsgewährung

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG;
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 23 SGB V Tit. 4 RdSchr. 88c

Unter den in Abschnitt 3 beschriebenen medizinischen Voraussetzungen grenzen sich die medizinischen Vorsorgeleistungen gegenüber den inhaltsgleichen Leistungen der Krankenbehandlung und der Rehabilitation ab. Hinsichtlich der sonstigen Leistungsvoraussetzungen ist entsprechend dem differenzierten medizinischen Bedarf von einem gestuften Vorsorgeangebot auszugehen:

- 4.1. ambulante Vorsorgeleistungen,
- 4.2. ambulante [jetzt] Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten,
- 4.3. stationäre Vorsorgeleistungen.